

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abt. Bauen, Planen und Gesundheit
-Straßen- und Grünflächenamt-



Bezirksamt Spandau von Berlin, 13578 Berlin (Postanschrift)

Bezirksamt Spandau von Berlin
Dienstgebäude
Carl-Schurz-Str. 2/6
13597 Berlin

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhaus
es von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

über SE Fin

E-Mail:

sga@ba-spandau.berlin.de

(elektronische Zugangseröffnung gemäß
§ 3 a Abs. 1 VwVfG)

Geschäftszeichen	zuständig ist	Zimmer-Nr.:	Telefon (030)	Telefax (030)	Datum
Bau 4 AV 1	Herr Nickel	303	90279- 3015	90279- 7601	20.03.2017
-					

Bei Antwort bitte angeben Intern 9279

Antrag zur Aufhebung der Sperren der nach § 22 und § 24 Abs. 3 LHO gesperrten Ausgaben für die Maßnahme der Pauschalen Zuweisung

Kapitel 3800, Titel 73825 – Neubau des Buschower Weges von Heerstraße bis Landesgrenze -

Vorgang:

73. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10.12.2015 – Drucksache 17/2600 (Nr. II. A. 27) - , Auflagenbeschlüsse 2016/17

Ansätze:

Abgelaufenes Haushaltsjahr 2016:	0,00 €
Laufendes Haushaltsjahr 2017:	350.000,00 €
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres 2016:	0,00 €
Verfügungsbeschränkungen:	350.000,00 €
Aktuelles Ist (Stand 06.03.2017):	0,00 €
Gesamtkosten (bisher):	1.370.000,00 €
Gesamtkosten (neu):	1.450.000,00 €

Verkehrsverbindungen:

U-Bahn Linie 7
Bus 130, 134, 135, 136, 137,
236, 237, 337, 638, 639, 671,
M32, M37, M45, X33
S-Bahn Linie 5
RE Linien 2, 4, 6
RB Linien 10, 13, 14
Fernbahnhof Spandau

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag und Freitag
von 9 bis 12 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Zahlungen nur an die

Bezirkskasse Spandau
(bargeldlos erbeten)

Kontonummer/IBAN

IBAN: DE91 1001 0010 0005 5801 00

IBAN: DE14 1005 0000 0810 0046 07

Geldinstitut

Postbank Berlin

Berliner Sparkasse

Bankleitzahl /BIC

BIC: PBNKDEFF100

BIC: BELADEBEXX

Gem. § 6 Satz 2 und 3 Haushaltsgesetz 2016/2017 gilt:

„Alle Maßnahmen im Sinne des § 24 der Landeshaushaltsordnung, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes keine geprüften Bauplanungsunterlagen vorliegen, sind gemäß § 24 Absatz 3 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung gesperrt; solche mit einem Kostenrahmen über 500.000 Euro sind gemäß § 22 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung gesperrt. Satz 2 gilt nicht für Maßnahmen, die über das SIWA finanziert werden.“

Das Abgeordnetenhaus hat zum Haushaltsplan 2016/2017 u.a. folgende Auflage beschlossen:

Auflage Nr. 27:

„Die Veranschlagungen nach § 24 Abs. 3 LHO sind zukünftig auf einzelne Ausnahmefälle zu beschränken.

Der Senat und die Bezirke werden aufgefordert, die Aufhebung der nach § 24 Abs. 3 LHO gesperrten Ausgaben und/oder Verpflichtungsermächtigungen durch den Hauptausschuss mit einem Bericht über das Prüfergebnis der BPU gesondert zu beantragen. Mit diesem Bericht ist sowohl die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu begründen als auch der Verzicht der Baumaßnahme, erwachsende Nachteile darzustellen. Ferner muss der Bericht eine Darstellung der zu erwartenden Nutzungskosten (Betriebs- und Instandsetzungskosten gemäß Vordruck SenStadtUm III 1323.H F; wo keine Kostenrichtwerttabellen von SenStadtUm vorhanden sind, können ersatzweise normierte Richtkostenvergleichswerte verwendet werden) und daraus abgeleitet eine Bestätigung der Wirtschaftlichkeit der Gesamtmaßnahme enthalten; betragsliche Abweichungen sind synoptisch darzustellen und zu begründen.“

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss stimmt der Freigabe der gesperrt veranschlagten Ausgaben bei der Investitionsmaßnahme – Neubau des Buschower Weges von Heerstraße bis Landesgrenze- (Kapitel 3800, Titel 73825) zu (§ 36 Absatz 1 Satz 3 LHO, Nr. II. A. 27 der Auflagen zum Haushalt 2016/2017).

Hierzu wird berichtet:

Das Bezirksamt hat mit der Investitionsplanung 2015 bis 2019 und mit der Haushaltsplanaufstellung 2016/2017 diese Investitionsbaumaßnahme aus der pauschalen Zuweisung mit Gesamtkosten von 1.370.000,00 € beschlossen.

Die Mittel für die Baumaßnahme sind nach § 6 Satz 2 Halbsatz 2 Haushaltsgesetz 2016/2017 i.V.m. §§ 24 Absatz 3 und 22 Satz 3 LHO qualifiziert gesperrt veranschlagt.

Die Aufhebung der Sperre durch den Hauptausschuss ist mit einem Bericht gesondert zu beantragen (Nr. II. A. 27 der Auflagen zum Haushalt 2016/2017).

Die genehmigte Bauplanungsunterlage vom 09. Dezember 2015 mit Gesamtkosten von 1.450.000,00 € liegt vor. Die geprüfte Bauplanungsunterlage enthält keine Planänderungen im Sinne des § 24 Abs. 5 LHO. Die Mehrkosten von 80.000,- € sind durch technische Erfordernisse aufgrund neuer Erkenntnisse und durch genauere und kleinteiligere Ermittlung der Kosten im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bauplanungsunterlagen entstanden.

Notwendigkeit der Baumaßnahme:

Nach § 7 des Berliner Straßengesetzes sind die öffentlichen Straßen im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Straßenbaulastträgers so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern, zu verbessern oder zu ändern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen.

In seiner Funktion als Erschließungsstraße für das gesamte Wohnquartier Am Fort Hahneberg ist der Buschower Weg in seinem jetzigen Ausbauzustand der Verkehrsbeanspruchung, insbesondere durch das weitgehende Fehlen von Oberflächenbefestigungen und das vollständige Fehlen von Entwässerungsanlagen, nicht gewachsen. Dies zeigt sich an den hohen Kosten der ständig erforderlichen und durchzuführenden Unterhaltungsmaßnahmen vornehmlich im unbefestigten Bereich.

Ziel der Ausbaumaßnahme ist es, den Buschower Weg in diesem Bauabschnitt zwischen Heerstraße bis zur Landesgrenze für den Anwohner- und Versorgungsverkehr für einen Regelnutzungszeitraum gemäß RStO 12 von 30 Jahren zu ertüchtigen

Nachteile bei Maßnahmenverzicht:

Straßenunterhaltungsmittel die immer wieder zur Beseitigung akuter Unfallgefahren eingesetzt werden müssen, fehlen an anderer Stelle.

Es drohen Schadensersatzansprüche gegen das Land Berlin bei Unfällen auf nicht verkehrssicheren Fahrbahnen und Bürgersteigen.

Ggf. müssen Abschnitte der Straße komplett gesperrt werden.

Die Berliner Wasserbetriebe könnten ihre Planung in Bezug auf die Regenentwässerung nicht umsetzen.

Eine nicht ausreichende Regenentwässerung kann bei Starkregen zu Überschwemmungen der angrenzenden Grundstücke und zu weiteren Schadensersatzforderungen gegen das Land Berlin führen.

Wirtschaftlichkeit:

Siehe Anlage 1 (aktualisierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vom 16.03.2017)

Nutzungskosten:

Da bei dieser Maßnahme keine Nutzungskosten nach DIN 18960/2008-02 anfallen werden, erübrigt sich eine Darstellung gemäß Vordruck SenStadtUm 1323. HF.


Finanzierung

Die Maßnahme wird aus der pauschalen Zuweisung im Rahmen des Investitionsprogramms 2016 bis 2020 finanziert. Die Mehrkosten werden gemäß Bezirksamtsbeschluss vom 28.02.2017 bei der Anmeldung zur Investitionsplanung 2017 – 2021 bei der Rate 2019 berücksichtigt.

Mitzeichnung:

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat der Aufhebung der Sperre gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1 LHO durch Mitzeichnung dieses Schreibens am 17.03.2017 zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Bewig
Bezirksstadtrat

Anlage 1

38 00/738 25 Neubau des Buschower Weges von Heerstraße bis Landesgrenze

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Der Bereich West-Staaken ist erst nach der Wiedervereinigung wieder in den Bezirk Spandau eingegliedert worden.

West-Staaken war davor durch den Kreis Nauen verwaltet worden. Als Bestandteil der Deutschen Demokratischen Republik galten die Bauvorschriften der DDR. Straßen wurden nach verschiedenen TGLs (Technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen) gebaut. Diese Vorschriften galten bis 1990.

Der Buschower Weg ist mit verschiedenen Materialien befestigt. Zwischen Heerstraße und Talweg besteht die Befestigung aus Großpflaster und einer Betonfahrbahn. Es ist anzunehmen, dass die Betonfahrbahn nach der TGL gebaut worden ist. Das Großpflaster ist wahrscheinlich noch älteren Ursprungs. Ab dem Talweg ist der Buschower Weg unbefestigt.

Der Kreis Nauen konnte dem Bezirk Spandau keine Unterlagen über den Bau der Straße geben. Die Straße befand sich im Grenzgebiet zu Berlin und somit waren die Unterlagen eventuell „Verschluss-Sache“.

Seit der Wiedervereinigung wurden nur Instandsetzungsarbeiten im Zuge der Verkehrssicherungspflicht im Buschower Weg vorgenommen.

Nach der RStO 12 (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen) wird die Fahrbahn in Belastungsklassen eingeteilt. Der Buschower Weg wird nach der Bk (Belastungsklasse) 1 befestigt. Es ist eine Befestigung als Asphalt- oder Pflasterkonstruktion möglich. Es wurde trotz des geringfügig höheren Preises eine Asphaltkonstruktion gewählt, da eine Asphaltkonstruktion deutlich leiser gegenüber einer Pflasterkonstruktion ist. Der Buschower Weg befindet sich in einer Zone 30. Nur in Straßen mit Schrittgeschwindigkeit würde die Pflasterkonstruktion eingebaut werden, um den Charakter dieser Straße zu unterstreichen. Gemäß beigefügter Aufstellung beträgt die Differenz ca. 0,57 €/m². Bei einer Fahrbahnfläche von ca. 5.400 m² betragen die Mehrkosten bei einer Asphaltkonstruktion 3.078 €.

gez. Achtel 16.03.2017

Kostenvergleich der verschiedenen Fahrbahnoberflächen

Kostengrundlage Ausschreibungen 2015

(Die Vergleichbarkeit bleibt erhalten, da sich Kostenänderungen sich auf alle Baumaterialien auswirken)

Belastungs- klasse	Bauweise mit Asphaltdecke nach RStO 12		Bauweise mit Betondecke nach RStO 12		Bauweise mit Pflasterdecke nach RStO 12		
	Aufbau	Kosten pro m ²	Aufbau	Kosten pro m ²	Aufbau	Kosten pro m ²	
Bk 10	4 cm Deckschicht	7,50 €	27 cm Betondecke	83,08 €	/		
	8 cm Binder	10,50 €					
	10 cm Tragschicht	8,98 €					
	15 cm Schottertragschicht	3,36 €					
	28 cm Frostschutzschicht	6,16 €					
	65 cm Gesamtkonstruktion	<u>36,50 €</u>					
Bk 3,2	4 cm Deckschicht	7,50 €	26 cm Betondecke	80,00 €	10 cm Pflasterdecke	16,00 €	
	6 cm Binder	7,88 €			4 cm Pflasterbettung	0,88 €	
	10 cm Tragschicht	8,98 €			25 cm Schottertragschicht	5,60 €	
	15 cm Schottertragschicht	3,36 €				26 cm Frostschutzschicht	5,72 €
	30 cm Frostschutzschicht	6,60 €				65 cm Gesamtkonstruktion	<u>28,20 €</u>
	65 cm Gesamtkonstruktion	<u>34,32 €</u>					
Bk 1,8	4 cm Deckschicht	7,50 €	24 cm Betondecke	73,85 €	10 cm Pflasterdecke	16,00 €	
	12 cm Tragschicht	10,78 €			4 cm Pflasterbettung	0,88 €	
	15 cm Schottertragschicht	3,36 €			25 cm Schottertragschicht	5,60 €	
	34 cm Frostschutzschicht	7,48 €			26 cm Frostschutzschicht	5,72 €	
	65 cm Gesamtkonstruktion	<u>29,12 €</u>			65 cm Gesamtkonstruktion	<u>28,20 €</u>	
	Bk 1,0	4 cm Deckschicht			7,50 €	/	
10 cm Tragschicht		8,98 €	4 cm Pflasterbettung	0,88 €			
15 cm Schottertragschicht		3,36 €	20 cm Schottertragschicht	4,48 €			
36 cm Frostschutzschicht		7,92 €	33 cm Frostschutzschicht	7,26 €			
65 cm Gesamtkonstruktion		<u>27,76 €</u>	65 cm Gesamtkonstruktion	<u>25,42 €</u>			
Bk 0,3		4 cm Deckschicht	7,50 €	/			
	8 cm Tragschicht	7,19 €	4 cm Pflasterbettung			0,88 €	
	15 cm Schottertragschicht	3,36 €	15 cm Schottertragschicht			3,36 €	
	36 cm Frostschutzschicht	7,92 €	38 cm Frostschutzschicht			8,36 €	
	65 cm Gesamtkonstruktion	<u>25,97 €</u>	65 cm Gesamtkonstruktion			<u>25,40 €</u>	

Einbau in Bereich von Bushaltestellen wegen
der besseren Haltbarkeit

Einbau aus Lärmschutzgründen nur in Straßen
mit Schrittgeschwindigkeit